

Gemeindeordnung

Einwohnergemeinde Langenbruck

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. März 2024.

Inhalt

I.	Gemeindeorganisation.....	2
	Art. 1 Organisationstyp.....	2
	Art. 2 Behördenorganisation.....	2
II.	Wahl der Behörden.....	2
	Art. 3 Wahlorgane.....	2
	Art. 4 Verfahren bei Urnenwahl.....	3
	Art. 5 Stille Wahl.....	3
III.	Finanzzuständigkeiten.....	3
	Art. 6 Sondervorlagen.....	3
	Art. 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates.....	3
IV.	Schlussbestimmungen.....	3
	Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts.....	3
	Art. 9 Inkrafttreten.....	4



I. Gemeindeorganisation

Art. 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Langenbruck hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

Art. 2 Behördenorganisation

¹ Es bestehen folgende Behörden:

- a) Gemeinderat (GR), bestehend aus fünf Mitgliedern;
- b) Schulrat (SR) der Primarschule, bestehend aus fünf Mitgliedern, wovon ein Mitglied aus dem Gemeinderat;
- c) Sozialhilfebehörde (SHB), bestehend aus drei Mitgliedern, wovon ein Mitglied aus dem Gemeinderat;
- d) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK), bestehend aus drei Mitgliedern;
- e) Wahlbüro, bestehend aus sieben Mitgliedern;
- f) Versorgungsregion Waldenburgertal plus, ein Delegierter aus dem GR;
- g) Zweckverband Musikschule beider Frenkentäler:
 - ein Delegierter aus dem GR in die Versammlung der Gemeindedelegierten, gemäss Statuten;
 - eine Person in den Schulrat, gemäss Vertrag;
- h) Zweckverband Forstbetrieb beider Frenkentäler (ein Delegierter der Gemeinde)
- i) Zivilschutzorganisation ARGUS gemäss Vertrag (ein Delegierter aus dem GR)
- j) Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Frenkentäler (KESB) gemäss Vertrag
 - ein Delegierter aus dem GR in die Versammlung der Gemeindedelegierten
 - eine Person in den Spruchkörper

² Es bestehen folgende beratende Kommissionen (Hilfsorgane)

- a) Feuerwehrkommission, bestehend aus fünf Mitgliedern, wovon ein Mitglied aus dem Gemeinderat.
- b) Kommission Natur- und Landschaft; bestehend aus mindestens fünf Mitgliedern, wovon ein Mitglied aus dem Gemeinderat.

II. Wahl der Behörden

Art. 3 Wahlorgane

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) der Gemeinderat;
- b) das Gemeindepräsidium;
- c) vier Mitglieder des Schulrats der Primarstufe;
- d) die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission;
- e) zwei Mitglieder der Sozialhilfebehörde.

² Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a) die Feuerwehrkommission;
- b) das Wahlbüro;
- c) ein Mitglied des Schulrats der Primarstufe aus seiner Mitte
- d) das Mitglied im Schulrat der Musikschule beider Frenkentäler (gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. g);
- e) ein Delegierter in die Versammlung der Gemeindedelegierten des



- Zweckverbands Forstbetrieb beider Frenkentäler (gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. h);
- f) ein Delegierter aus seiner Mitte in die Versammlung der Gemeindedelegierten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Frenkentäler (gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. j);
 - g) eine Person in den Spruchkörper der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Frenkentäler (gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. j);
 - h) ein Delegierter aus seiner Mitte in die Versammlung der Gemeindedelegierten der Zivilschutzorganisation ARGUS (gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. i);
 - i) die Mitglieder beratender Kommissionen und Arbeitsgruppen

³ Durch den Schulrat werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Schulrates der Sekundarschule Waldenburgertal

Art. 4 Verfahren bei Urnenwahl

Für alle Urnenwahlen gilt das Mehrheitsverfahren.

Art. 5 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist bei allen aufgeführten Behörden möglich, mit Ausnahme des Gemeinderates. (Art. 3 Abs. 1, Bst. a.).

III. Finanzaufgaben

Art. 6 Sondervorlagen

In Sondervorlagen ausserhalb des Budgets sind zu beschliessen:

- a) neue einmalige Ausgaben, die CHF 100'000.- übersteigen;
- b) neue wiederkehrende Ausgaben, die CHF 20'000.- pro Jahr übersteigen.

Art. 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über folgende Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a) CHF 15'000.- für die einzelne Ausgabe, jedoch gesamthaft höchstens CHF 100'000.- pro Rechnungsjahr;
- b) Erwerb von Grundstücken bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 250'000.- jährlich;
- c) Veräusserung von Grundstücken bis zu einem gesamten jährlichen Verkehrswert von höchstens CHF 30'000,-
- d) Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde bis zu einem gesamten Liegenschaftswert von CHF 250'000.- jährlich.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Langenbruck vom 30. Juni 2016 wird per 30. Juni 2024 aufgehoben.



Art. 9 Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung wurde am 19. März 2024 von der Gemeindeversammlung beschlossen und an der Urnenabstimmung vom 24. November 2024 angenommen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat die Gemeindeordnung am 18.03.2025 mit Beschluss Nr. 2025-345 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident



Hector Herzig

Der Verwalter



Lukas Baumgartner

